



Aktuelle Information zum Coronavirus

Was gilt zu Silvester?

- An Silvester wird ausnahmsweise die Sperrstunde für die Gastronomie (23:00) aufgehoben. Es gelten dann die üblichen Sperrstunden der Bundesländer.

Update Wintersport:

- Der Aufenthalt im Freien zum Skifahren, Skiwandern, Snowboarden und Skitouren sowie Pistengehen, Langlaufen und Rodeln ist zur körperlichen und psychischen Erholung auch für Personen ohne 2G-Nachweis zulässig.
- Allgemein zugängliche („öffentliche“) Sportstätten wie öffentliche Langlaufloipen, Rodelbahnen, Seezugänge (Eislaufen) udgl. dürfen alleine oder mit dem:der Lebenspartner:in, mit einzelnen engsten Angehörigen oder mit einzelnen wichtigen Bezugspersonen „zur körperlichen und psychischen Erholung“ auch von Personen ohne 2G-Nachweis genutzt werden.

Update Schulausflüge:

Für Ausflugsziele in Niederösterreich bedeutet die Schul-Risikostufe 3, dass Wandertage oder Skikurse und sonstige Schulexkursionen bis 14. Jänner 2022 nicht stattfinden dürfen; Buchungen sind von den Schulen zu stornieren.

Update 2G-Regel:

- Unter die 2G-Regeln fallen alle Personen nach Ende der Schulpflicht, also älter als 15 Jahre, für die eine reguläre Impfmöglichkeit besteht.
- Ausgenommen sind Menschen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen eine Impfung unmöglich ist, sowie Kinder bis zwölf komplett.
- Für Jugendliche bis 15 wird der Corona-Testpass, der die Schultestungen abbildet, unter 2G anerkannt.
- Der Corona-Testpass gilt als 2G-Nachweis auch am Freitag, Samstag und Sonntag in der Woche, in der die gemäß COVID-19-Schulverordnung vorgesehenen Testintervalle eingehalten werden.
- In den Schulferien erfüllt für Schüler:innen bis zum Alter von 15 Jahren (Abschluss der Schulpflicht) der Holiday-Ninja-Pass den 2G-Nachweis.
- Dies gilt auch für jene Kinder, die nicht der öst. Schulpflicht unterliegen (z.B. Urlaubsgäste).



Update Holiday-Ninja-Pass

Wer darf den Holiday-Ninja-Pass verwenden?

Der Holiday-Ninja-Pass ist eine Ausnahmeregelung zum 2G-Nachweis für nicht bzw. nicht vollständig geimpfte Jugendliche im schulpflichtigen Alter (von 12 bis 15 Jahren) aus dem In- und Ausland.

Alle Jugendliche, die vor dem **Stichtag 01.09.2006** geboren sind, unterliegen nicht mehr der Schulpflicht. Für sie ist der Holiday-Ninja-Pass nicht anwendbar.

Wie funktioniert der Holiday-Ninja-Pass?

Die Voraussetzung für den Pass sind serielle Testungen. Das bedeutet, dass innerhalb von 5 Tagen mindestens 3 Tests durchgeführt werden müssen, davon zumindest 2 PCR-Tests. Sofern innerhalb dieser 5 Tage ein durchgängig gültiger Testnachweis mit PCR- und/oder Antigen-Test vorhanden ist und auch mitgeführt wird, bedeutet dies eine Gleichstellung mit dem 2G-Status, auch für die Tage 6 und 7 ohne weitere Testnachweise. Damit ist der Aufenthalt in österreichischen Beherbergungsbetrieben, Restaurants, Freizeitbetrieben und die Nutzung von Seilbahnen möglich.

Die Gültigkeitsdauer beträgt 48 Stunden für Antigentests und 72 Stunden für PCR-Tests (jeweils ab Probenahme). Der Start des Holiday-Ninja-Passes muss nicht mit der Urlaubswoche übereinstimmen. Es können zwei 7-Tage Zyklen bei einer Urlaubswoche notwendig sein.

Gibt es Ausnahmen vom PCR-Testnachweis?

Kann im Einzelfall ein PCR-Test-Nachweis aufgrund einer nicht zeitgerechten Auswertung (länger als 24 Stunden) oder mangelnder Verfügbarkeit nicht vorgewiesen werden, ist stattdessen ausnahmsweise der Nachweis eines Antigentests zulässig (sofern dies glaubhaft gemacht werden kann).

Reicht der ausgefüllte Holiday-Ninja-Pass als 2G-Nachweis aus?

Nein. Neben dem ausgefüllten Holiday-Ninja-Pass selbst (PDF-Dokument zum Download) müssen auch alle offiziellen Testnachweise (PCR-Test oder Antigentests einer befugten Stelle) für die Dauer der Ferien bzw. des Urlaubsaufenthalts dokumentiert und vorgelegt werden, um somit den 2G-Status gewährleisten zu können.

Der Holiday-Ninja-Pass dient der Dokumentation und kann von jedem ausgefüllt werden, dem die entsprechenden Testnachweise vorliegen (z.B. Jugendlicher selbst, Eltern, etc.).

Beispiele für gültige und ungültige Holiday-Ninja-Pässe finden Sie unter:

<https://tourismus.niederoesterreich.at/holiday-ninja-pass>



Update Seilbahnen und Skiverleih:

- Die Benützung von Seil- und Zahnradbahnen ist zu touristischen Zwecken (durch Wintersportgäste und Freizeitsportler) zulässig. Diese Personen benötigen einen 2G-Nachweis.
- Es gilt für Gäste 2G-Pflicht und die FFP2-Maskenpflicht in Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen (Zugänge, Anstellbereiche).
- Der Vorverkauf von Skitickets an Tageskassen und in den Räumlichkeiten der Seilbahnunternehmen ist zulässig.
- Der Vorverkauf von Skitickets über einen Webshop ist zulässig.
- Die Verpflichtung zur wirksamen Kontrolle durch den Betreiber wird entsprochen, wenn der 2G-Nachweis kontrolliert wird. Bei Jahreskarten erfolgt eine Freischaltung der Skikarten nur für den Zeitraum der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises.
- Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen, haben in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen eine FFP2-Maske zu tragen, benötigen aber keinen 2G-Nachweis.
- Das Mieten von Sportausrüstung ist eine (nicht körpernahe) Dienstleistung und daher zulässig.
- Dies gilt auch für Serviceleistungen (Skiservice bzw. Service von Sportausrüstung aller Art wie z.B. Rodeln).
- Das Betreten des Shops zum Zweck des Skiverleihs, des Skiservice bzw. des Mietens und Service von Sportausrüstung einschließlich Zubehör ist zulässig.
- Maskenpflicht (FFP2) für Kund:innen.

Update Maskenpflicht:

Die Maskenpflicht wird auf alle Kundenbereiche von Betriebsstätten ausgedehnt.

Sie gilt nunmehr auch für sämtliche Freizeit- und Kultureinrichtungen (indoor) sowie für nicht öffentliche Sportstätten und Zusammenkünfte (indoor) einschließlich Advent- und Weihnachtsmärkten (indoor).

- FFP2-Maske verpflichtend in allen geschlossenen Räumen, auch am Arbeitsplatz (sofern keine anderen geeigneten Schutzvorrichtungen vorhanden).
- FFP2-Maske verpflichtend bei Zusammenkünften zu beruflichen Zwecken.
- An öffentlichen Orten gilt die FFP2-Maskenpflicht. Dies gilt auch für öffentliche Verkehrsmittel und die dazugehörigen Stationen, Bahnsteige, Haltestellen, Bahnhöfe und Flughäfen.
- Fahrgemeinschaften von haushaltsfremden Personen unterliegen der FFP2-Maskenpflicht.
- FFP2-Maskenpflicht bei der Benützung von Skiliften (Seil- und Zahnradbahnen), Reisebussen und Ausflugschiffen im Gelegenheitsverkehr sowie in den geschlossenen Stationen (inkl. Zu- und Abgänge).



- FFP2-Maske in allen Betriebstätten des Handels (inkl. Grundversorgung) für Kunden und Kundinnen.
- Für Gäste besteht Maskenpflicht (FFP2) indoor in allen niederösterreichischen Gastronomiebetrieben sowie in gastronomischen Einrichtungen von Beherbergungsbetrieben.

Ausgenommen:

- Ausgenommen von der Maskenpflicht ist das Verweilen am Verabreichungsplatz.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr. Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann.
- Ausgenommen von der Maskenpflicht ist die Verabreichung und Konsumation von Speisen und Getränken im Freien.
- Schwangere sind von der FFP2-Maskenpflicht ausgenommen, sie können stattdessen auf einen Mund-Nasen-Schutz zurückgreifen.

Update Zutrittsnachweise:

Es gilt in folgenden Bereichen die 2G-Regel:

- Ausflugsziele und Freizeitbetriebe
- Advent- und Weihnachtsmärkte
- Seil- und Zahnradbahnen
- Gastronomie, Hotellerie & Beherbergung
- Kulturelle Veranstaltungen
- Kongresse, Tagungen, Fach- & Publikumsmessen
- Nicht-öffentliche Sportstätten und Sportveranstaltungen

Die Kontaktdaten von Besucher:innen sind zu erheben, sofern mit einer Verweildauer der betreffenden Person von **mehr als 15 Minuten** am betreffenden Ort zu rechnen ist.

Welche Einrichtungen sind ausgenommen?

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Naturparke.

Welche Personen sind von der Nachweispflicht ausgenommen?

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.



Welche Zutrittsnachweise sind gesetzlich anerkannt?

- Impfnachweise
- Ärztliche Genesungsnachweise und behördliche Absonderungsbescheide
- Testnachweise

Gesetzlich anerkannt sind nur Nachweise, die in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden und die in lateinischer Schrift verfasst sind. Anerkannt werden analoge wie digitale Nachweise.

Was gilt für geimpfte Personen?

Geimpfte Personen verfügen über einen analogen Impfnachweis (gelber Impfpass, Impfkärtchen, ggfls. Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass) oder ein Impfzertifikat. Diesen Impfnachweise haben Ihre Gäste beim Besuch Ihres Ausflugsziels vorzuweisen. Sie haben diesen Impfnachweis zu kontrollieren („Einlasskontrolle“).

Welche Impfstoffe sind in Österreich anerkannt?

- BioNtech/Pfizer („Comirnaty“): 2 Dosen
- AstraZeneca („Vaxzevria“): 2 Dosen
- Johnson & Johnson: 1 Dosis
- Moderna: 2 Dosen
- Sinopharm: 2 Dosen
- Sinovac-CoronaVac: 2 Dosen

Als **Impfzertifikat** gilt ein Dokument über die Impfung mit einem in Anlage C der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 genannten und von der EMEA zugelassenen Impfstoff, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Ablauf von 21 Tagen seit der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
- Weitere Impfung („Booster“), wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf



Was gilt für genesene Menschen?

Genesene Personen verfügen über einen Nachweis einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 oder ein entsprechendes digitales Genesungszertifikat. Diesen Nachweis haben Ihre Gäste beim Besuch Ihres Ausflugsziels vorzuweisen. Sie haben diesen Nachweis zu kontrollieren.

Wie lange sind Nachweise über eine abgelaufene Infektion gültig?

- Behördlicher Absonderungsbescheid: ist für 180 Tage gültig
- Ärztliche Bestätigung: ist für 180 Tage nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein.

Wir unterstützen Sie dabei, Ihre Verantwortung als Gastgeber, Freizeit- oder Ausflugsziel in dieser herausfordernden Zeit wahrnehmen zu können.

Mehr Infos unter: <https://tourismus.niederoesterreich.at/sicher-rausgehen>